

Geschäftsverzeichnismn. 527-529
Urteil Nr. 82/93 vom 1. Dezember 1993

URTEIL

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 3. August 1992 zur Abänderung der Gerichtsordnung, erhoben von J. Delière und Mitklägern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, H. Boel, P. Martens, Y. De Wasseige und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

a) *In der unter Nr. 527 eingetragenen Rechtssache*

Mit Klageschrift vom 11. Februar 1993, die dem Hof mit am 12. Februar 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugestellt wurde und am 15. Februar 1993 in der Kanzlei eingegangen ist, erheben Johan Delière, Arbeitsloser, wohnhaft in Marcinelle, rue Zénobe Gramme 29, Jacques Delbouille, öffentlicher Schreiber, wohnhaft in Hantes-Wihéries, rue d'En-Bas 13, und Fabrice-Laurent Delbouille, Arbeiter, wohnhaft in St-Josse-ten-Noode, rue de Verviers 2, Klage auf Nichtigklärung der nachfolgend angeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 3. August 1992 zur Abänderung der Gerichtsordnung, das am 31. August 1992 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde:

- Artikel 8, der Artikel 617 Absatz 1 der Gerichtsordnung abändert;
- Artikel 17, der Artikel 740 der Gerichtsordnung abändert;
- Artikel 20, soweit er im letzten Absatz von Artikel 747 § 2 bestimmt, daß die nach Fristablauf übermittelten Schlußanträge von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen werden;
- Artikel 21, soweit er einen neuen Artikel 748 § 1 und § 2 der Gerichtsordnung einführt, wonach die nach dem gemeinsamen Antrag auf Terminfestsetzung oder nach Ablauf bestimmter Fristen hinterlegten Schlußanträge von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen werden;
- Artikel 24, soweit er Artikel 751 der Gerichtsordnung abändert und in seinem § 1 Absatz 4 bestimmt, daß die nach Ablauf einer zweimonatigen Frist hinterlegten Schlußanträge von Amts wegen ausgeschlossen werden, und § 3, soweit er sich auf Artikel 748 bezieht, dessen Nichtigklärung ebenfalls beantragt wird;
- Artikel 26, der Artikel 753 der Gerichtsordnung abändert und sich in seinem vorletzten Absatz auf Artikel 751 bezieht, dessen Nichtigklärung ebenfalls beantragt wird;
- Artikel 27, der Artikel 755 der Gerichtsordnung abändert, soweit sein Absatz 2 bestimmt, daß

nach der in Absatz 1 bezeichneten Hinterlegung keine Schriftstücke, Noten oder Schlußanträge hinterlegt werden dürfen;

- Artikel 52, der einen neuen Artikel 1072*bis* in die Gerichtsordnung einfügt und es dem Berufungsrichter erlaubt, Bußgelder in Höhe von 5.000 bis 100.000 Franken wegen als leichtfertig und schikanös betrachteter Berufung zu verhängen;

- Artikel 9, der Artikel 621 der Gerichtsordnung abändert;

- Artikel 42, der Artikel 1050 der Gerichtsordnung ergänzt;

- Artikel 19, der Artikel 745 der Gerichtsordnung ergänzt;

- Artikel 27, der Artikel 755 der Gerichtsordnung ersetzt, was das Wort « gemeinsam » betrifft.

b) *In der unter Nr. 529 eingetragenen Rechtssache*

Mit Klageschrift vom 22. Februar 1993, die dem Hof mit am 23. Februar 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugestellt wurde und am 24. Februar 1993 in der Kanzlei eingegangen ist, erheben

- 1) Luc Michel, politischer Verleger, wohnhaft in 6000 Charleroi, rue de Montigny 128, Bk. 1,

- 2) die « Parti communautaire national-européen », abgekürzt P.C.N., Vereinigung ohne Erwerbszweck, mit Sitz in 6000 Charleroi, rue de Montigny 128, Bk. 1, vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Luc Michel, obenbezeichnet,

- 3) das « Centre écologique », Vereinigung ohne Erwerbszweck in Liquidation, mit Sitz in 6000 Charleroi, rue Tumelaire 71, Bk. 5, vertreten durch einen der Abwickler, Luc Michel, obenbezeichnet,

- 4) die « Agence européenne de presse », Vereinigung ohne Erwerbszweck, zur Zeit in Liquidation, mit Sitz in 6000 Charleroi, rue Tumelaire 71, Bk. 6, vertreten durch ihren Abwickler, Luc Michel, obenbezeichnet,

- 5) die « Groupe européen de presse et d'édition - Conscience européenne - Europe Justice - Carolo Justice - Editions Machiavel », kurz « Conscience européenne » genannt, Vereinigung ohne Erwerbszweck, mit Sitz in 6000 Charleroi, rue de Montigny 128, Bk. 5, vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Luc Michel, obenbezeichnet,

Klage auf Nichtigklärung folgender Bestimmungen des Gesetzes vom 3. August 1992 zur Abänderung der Gerichtsordnung:

- Artikel 8;

- Artikel 17;

- Artikel 20, soweit er im letzten Absatz von Artikel 747 § 2 der Gerichtsordnung bestimmt, daß die nach Fristablauf übermittelten Schlußanträge von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen werden;

- Artikel 21, soweit er einen neuen Artikel 748 § 1 und § 2 der Gerichtsordnung einführt, wonach die nach dem gemeinsamen Antrag auf Terminfestsetzung oder nach Ablauf bestimmter Fristen hinterlegten Schlußanträge von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen werden;

- Artikel 24, soweit er Artikel 751 der Gerichtsordnung abändert und in seinem § 1 Absatz 4 bestimmt, daß die nach Ablauf einer zweimonatigen Frist hinterlegten Schlußanträge von Amts wegen ausgeschlossen werden, und § 3, soweit er sich auf Artikel 748 bezieht, dessen Nichtigerklärung im vorstehenden beantragt worden ist;

- Artikel 26, der Artikel 753 der Gerichtsordnung abändert und sich in seinem vorletzten Absatz auf Artikel 751 bezieht, dessen Nichtigerklärung im vorstehenden beantragt worden ist;

- Artikel 27, der Artikel 755 der Gerichtsordnung abändert, soweit sein Absatz 2 bestimmt, daß nach der in Absatz 1 bezeichneten Hinterlegung keine Schriftstücke, Noten oder Schlußanträge hinterlegt werden dürfen;

- Artikel 52, der einen neuen Artikel 1072*bis* in die Gerichtsordnung einfügt und es dem Berufungsrichter erlaubt, Bußgelder in Höhe von 5.000 bis 100.000 Franken wegen als leichtfertig und schikanös betrachteter Berufung zu verhängen;

- Artikel 9;

- Artikel 42.

II. Verfahren

a) In der unter Nr. 527 eingetragenen Rechtssache

Durch Anordnung vom 15. Februar 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß im vorliegenden Fall die Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes nicht anzuwenden seien.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des vorgenannten Gesetzes durch am 24. Februar 1993 bei der Post aufgebene Einschreibebriefe, die den Empfängern am 25. und 26. Februar 1993 überreicht wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Februar 1993.

b) In der unter Nr. 529 eingetragenen Rechtssache

Durch Anordnung vom 15. Februar 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß im vorliegenden Fall die Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes nicht anzuwenden seien.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes durch am 4. März 1993 bei der Post aufgebene Einschreibebriefe, die den Empfängern am 5. und 8. März 1993 überreicht wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. März 1993.

c) In den unter den Nrn. 527 und 529 eingetragenen Rechtssachen

Durch Anordnung vom 4. März 1993 hat der vollzählig Hof tagende die Rechtssachen verbunden.

Diese Anordnung wurde den Parteien durch am 4. März 1993 bei der Post aufgebene Einschreibebriefe, die den Empfängern am 5. und 8. März 1993 überreicht wurden, zugestellt.

Gemäß Artikel 100 des organisierenden Sondergesetzes über den Schiedshof werden verbundene Rechtssachen von der zuerst befaßten Besetzung behandelt und sind die referierenden Richter jene, die für die erste Rechtssache ernannt worden waren.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, hat mit einem am 9. April 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieses Schriftsatzes wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 4. Mai 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 5. und 6. Mai 1993 überreicht wurden, zugestellt.

J. Delière und Mitkläger haben mit einem am 4. Juni 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen gemeinsamen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

L. Michel und Mitkläger haben mit einem am 4. Juni 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen gemeinsamen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 6. Juli 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 12. Februar 1994 verlängert.

Durch Anordnung vom 23. September 1993 wurde der Richter H. Boel zum Mitglied der Besetzung und zum referierenden Richter ernannt, um den Richter L. De Grève zu ersetzen, der zum Vorsitzenden gewählt worden war.

Durch Anordnung vom 23. September 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 14. Oktober 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden. Dies geschah mit am 23. September 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 24. und 27. September 1993 zugestellt wurden.

Auf der Sitzung am 14. Oktober 1993

- erschienen

. RA R. Decortis, in Lüttich zugelassen, für J. Delière und Mitkläger,

. L. Michel, sowohl in seinem eigenen Namen als auch als Vertretungsbefugter,

. RA Y. Hannequart, in Lüttich zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die Richter Y. de Wasseige und H. Boel Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. August 1992 zur Abänderung der Gerichtsordnung, welche den Gegenstand der Klage bilden, lauten folgendermaßen:

« Art. 8. Artikel 617 Absatz 1 der Gerichtsordnung in der durch das Gesetz vom 29. November 1979 abgeänderten Fassung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Die Urteile des Erstinstanzlichen Gerichts und des Handelsgerichts, bei denen der Streitwert nicht mehr als 75.000 Franken beträgt, werden in letzter Instanz verkündet. Dasselbe gilt für die Urteile des Friedensrichters, bei denen der Streitwert nicht mehr als 50.000 Franken beträgt. '

Art. 9. In Artikel 621 der Gerichtsordnung wird die Wortfolge ' bezüglich der Zuständigkeit ' gestrichen.

Art. 17. Artikel 740 der Gerichtsordnung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 740. Alle Schriftsätze, Noten oder Schriftstücke, die nicht spätestens gleichzeitig mit den Schlußanträgen oder in Anwendung von Artikel 735 vor Verhandlungsschluß eingereicht worden sind, werden von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen. '

Art. 19. Artikel 745 der Gerichtsordnung wird um folgenden Absatz ergänzt:

'Die Einreichung der Schlußanträge gilt fünf Tage nach Versendung als durchgeführt '.

Art. 20. Artikel 748 der Gerichtsordnung, der Artikel 747 wird, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 747. § 1. Der Beklagte verfügt zur Hinterlegung seiner Schlußanträge über einen Monat nach Einreichung der Schriftstücke.

Der Kläger verfügt über einen Monat, um ihm zu erwidern.

Der Beklagte verfügt über fünfzehn Tage für seine Gegenerwidern.

Die Parteien können die Fristen auf gütlichem Wege ändern.

§ 2. Der Vorsitzende oder der von ihm bestimmte Richter kann auf Antrag von mindestens einer der Parteien die Fristen für die Einreichung von Schlußanträgen bestimmen, wenn die Umstände der Rechtssache die Regelung der Fristen für die Einreichung von Schriftsätzen rechtfertigen.

Der Antrag wird an den Vorsitzenden oder den von ihm bestimmten Richter mittels einer Bittschrift gerichtet, in der die Gründe, weshalb er andere Fristen bestimmen sollte, und die gewünschten Fristen angegeben werden. Die Bittschrift wird vom Rechtsanwalt der Partei bzw. bei dessen Fehlen von den Parteien selbst unterzeichnet und in so vielen Exemplaren, wie es Parteien gibt, bei der Kanzlei hinterlegt. Sie wird vom Kanzler per Gerichtsschreiben den anderen Parteien und vorkommendenfalls mit gewöhnlichen Schreiben ihren Rechtsanwälten zur Kenntnis gebracht.

Die anderen Parteien können innerhalb von fünfzehn Tagen nach Versand des Gerichtsschreibens dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Richter auf die gleiche Weise ihre Bemerkungen zukommen lassen.

Innerhalb von acht Tagen nach Ablauf der im vorigen Absatz genannten Frist oder nach Hinterlegung der Bittschrift, wenn sie von allen beteiligten Parteien ausgeht, entscheidet der Vorsitzende oder der von ihm bestimmte Richter nach der Aktenlage, außer wenn er die Anhörung der Parteien für notwendig hält, in welchem Fall sie per Gerichtsschreiben vorgeladen werden; die Anordnung wird innerhalb von acht Tagen nach dem Sitzungstermin verkündet.

Der Vorsitzende oder der von ihm bestimmte Richter legt die Fristen für die Einreichung von Schlußanträgen sowie den Sitzungstermin fest. Gegen die Anordnung können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

Unbeschadet der Anwendung der in Artikel 748 § 1 und § 2 vorgesehenen Ausnahmen werden die Schlußanträge, die nach Ablauf der im vorigen Absatz genannten Fristen eingereicht worden sind, von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen. Zum Sitzungstermin kann die zuerst handelnde Partei ein kontradiktorisches Urteil fordern. '

Art. 21. Artikel 747 der Gerichtsordnung, der Artikel 748 wird, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 748. § 1. In den Rechtssachen, in denen Artikel 735 nicht anwendbar ist, werden die nach dem gemeinsamen Antrag auf Terminfestsetzung hinterlegten Schlußanträge von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn es sich um Schlußanträge, die den in Artikel 808 genannten Antrag betreffen, oder um mit der Zustimmung der anderen Partei hinterlegte Schlußanträge handelt.

Dieser Artikel bleibt anwendbar, wenn der Richter auf Antrag einer der Parteien die Vertagung auf unbestimmte Zeit bewilligt.

§ 2. Eine Partei, die Schlußanträge hinterlegt hat, darf spätestens dreißig Tage vor dem Sitzungstermin eine neue Frist für die Einreichung von Schlußanträgen beantragen, wenn sie während der dem Sitzungstermin vorhergehenden Frist ein neues und zweckdienliches Schriftstück oder Faktum entdeckt hat, das neue Schlußanträge rechtfertigt.

Der Antrag wird an den Richter mittels einer Bittschrift gerichtet, in der das neue Schriftstück oder Faktum sowie dessen Einfluß auf die Untersuchung des Rechtsstreits genau angegeben wird. Die Bittschrift wird vom Rechtsanwalt der Partei bzw. bei dessen Fehlen von der Partei selbst unterschrieben und in so vielen Exemplaren, wie es beteiligte Parteien gibt, bei der Kanzlei hinterlegt. Sie wird vom Kanzler per Gerichtsschreiben den anderen Parteien und vorkommendenfalls mit gewöhnlichen Schreiben ihren Rechtsanwälten zur Kenntnis gebracht.

Diese Parteien können innerhalb von fünfzehn Tagen nach Versand des Gerichtsschreibens dem Richter auf die gleiche Weise ihre Bemerkungen zukommen lassen.

Innerhalb von acht Tagen nach Ablauf der im vorigen Absatz genannten Frist entscheidet der Richter nach der Aktenlage mittels einer Anordnung.

Gibt er dem Antrag statt, so legt er die Fristen für die Einreichung von Schlußanträgen fest und ändert nötigenfalls den Sitzungstermin. Gegen diese Anordnungen können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

Die nach Ablauf der im vorigen Absatz genannten Frist eingereichten Schlußanträge werden von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen. Zum Sitzungstermin kann die zuerst handelnde Partei ein kontradiktorisches Urteil fordern.'

Art. 24. Artikel 751 der Gerichtsordnung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 751. § 1. Die zuerst handelnde Partei kann gegenüber der Partei, die nicht zur Prozeßeinleitung oder zu einer anderen Sitzung erschienen ist und innerhalb der festgelegten Frist keine Schlußanträge eingereicht hat, ein Urteil fordern, das als kontradiktorisch gilt, wenn sie diese Partei davon hat benachrichtigen lassen, an welchem Ort, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit das Urteil gefordert werden soll, wobei darauf hingewiesen wurde, daß dieses Urteil auch bei ihrer Abwesenheit kontradiktorisch sein wird.

In erster Instanz erfolgt die Benachrichtigung des Beklagten, der zur Prozeßeinleitung oder zu einer späteren Sitzung nicht erschienen ist, durch einen Gerichtsvollzieher, wenn die Vorladung dem Beklagten weder persönlich oder an seinem Wohnsitz noch gemäß Artikel 38 § 1 zugestellt worden ist. In den übrigen Fällen benachrichtigt der Kanzler per Gerichtsschreiben; vorkommendenfalls benachrichtigt der Kanzler durch einfache Mitteilung den Rechtsanwalt der Partei. Die Benachrichtigung enthält den Wortlaut dieses Artikels.

Gegenüber der Partei, die zur Prozeßeinleitung oder zu einer späteren Sitzung erschienen ist, kann die Benachrichtigung erst nach Ablauf der einmonatigen Frist ab Einreichung der Schriftstücke erfolgen.

Zur Hinterlegung ihrer Schlußanträge bei der Kanzlei verfügt die benachrichtigte Partei über eine zweimonatige Frist ab Notifikation oder Zustellung der Benachrichtigung. Die nach Ablauf dieser Frist hinterlegten Schlußanträge werden von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen.

Läuft diese Frist jedoch während der Gerichtsferien ab, so wird sie bis zum fünfzehnten Tag des neuen Gerichtsjahres verlängert.

§ 2. Die Sitzung, auf die sich § 1 Absatz 1 bezieht, wird frühestens einen Monat und spätestens zwei Monate nach Ablauf der in § 1 Absatz 4 genannten Frist anberaumt.

Die Partei, die die Anwendung dieses Artikels beantragt hat, kann spätestens zehn Tage vor dem anberaumten Termin um Verweisung an die Terminliste bitten. Sonst wird die Rechtssache auf dieser Sitzung behandelt. Bei Überbelastung der Terminliste wird die Rechtssache vertagt, damit zu einem nahen Zeitpunkt bündig darüber plädiert wird.

Wenn vor dem anberaumten Termin Schlußanträge von der Partei, die die Anwendung dieses Artikels beantragt hat, hinterlegt werden, so kann die andere Partei um Verweisung der Rechtssache an die Terminliste oder Vertagung auf einen nahen Zeitpunkt bitten.

Bei Vertagung der Rechtssache bleibt der Vorteil der Anwendung dieses Artikels gewährt.

§ 3. Artikel 748 § 2 kann angewandt werden, wenn nach Ablauf der in § 1 Absatz 4 genannten zweimonatigen Frist ein neues und zweckdienliches Schriftstück oder Faktum, das neue Schlußanträge rechtfertigt, von einer Partei, die Schlußanträge hinterlegt hat, entdeckt worden ist.

§ 4. Sind die in diesem Artikel vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllt, so kann er nicht angewandt werden. '

Art. 26. Artikel 753 der Gerichtsordnung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 753. Wenn eine oder mehrere Parteien in einem unteilbaren Rechtsstreit abwesend sind, aber mindestens eine erscheint, werden die nicht erschienenen Parteien auf Antrag der zuerst handelnden Partei über den Sitzungstermin informiert, auf den die Rechtssache vertagt oder später festgesetzt worden ist. Dabei wird Artikel 751 § 1 Absatz 2 angewandt.

Die erschienenen Parteien werden auf Antrag von einer von ihnen vom Kanzler per Gerichtsschreiben vorgeladen.

Die Benachrichtigung und Vorladung enthalten den Wortlaut dieses Artikels.

Sind die Formalitäten nicht erfüllt, so kann der Klage in diesem Stand des Verfahrens nicht angenommen werden.

Es gelten § 1 Absatz 4, § 2 und § 3 von Artikel 751.

Das Urteil gilt allen Parteien gegenüber als kontradiktorisch. '

Art. 27. Artikel 755 der Gerichtsordnung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 755. Die Parteien oder ihre Rechtsanwälte können gemeinsam beschließen, auf das schriftliche Verfahren zurückzugreifen. Nach vorheriger Einreichung ihrer Schriftsätze, Noten, Schriftstücke und Schlußanträge hinterlegen sie sie gebündelt und inventarisiert bei der Kanzlei. Ihnen wird eine Empfangsbescheinigung mit Angabe des Hinterlegungsdatums ausgestellt.

Nach der im vorigen Absatz genannten Hinterlegung können keine Schriftstücke, Noten oder Schlußanträge hinterlegt werden.

Die Schriftsätze, Noten, Schriftstücke und Schlußanträge werden an den Vorsitzenden der Kammer, der die Rechtssache zugeteilt wurde, weitergeleitet.

Der Richter kann innerhalb eines Monats nach Hinterlegung der Akten bei der Kanzlei um mündliche Erläuterung in bezug auf von ihm anzugebende Punkte bitten. Dazu bestimmt er ein Datum, das der Kanzler den Parteien mit gewöhnlichen Schreiben an deren Rechtsanwälte zur Kenntnis bringt. Hat eine Partei keinen Rechtsanwalt, so sendet der Kanzler ihr unmittelbar eine Nachricht per Gerichtsschreiben zu. '

Art. 42. In Artikel 1050 der Gerichtsordnung wird folgender Absatz hinzugefügt:

' Gegen eine bezüglich der Zuständigkeit verkündete Entscheidung kann nur mit der Berufung gegen das Endurteil Berufung eingelegt werden. '

Art. 52. Ein folgendermaßen lautender Artikel 1072*bis* wird in dieselbe Gerichtsordnung eingefügt:

' Art. 1072*bis*. Weist der Berufungsrichter die Hauptberufung ab, so befindet er in derselben Entscheidung über den gegebenenfalls wegen leichtfertiger oder schikanöser Berufung geforderten Schadensersatz.

Wenn darüber hinaus ein Bußgeld wegen leichtfertiger oder schikanöser Hauptberufung gerechtfertigt sein kann, wird in derselben Entscheidung ein Termin zu einem nahen Zeitpunkt zwecks alleiniger Behandlung dieses Punktes festgesetzt. Der Kanzler fordert die Parteien per Gerichtsschreiben auf, zum Sitzungstermin zu erscheinen.

Das Bußgeld beträgt 5.000 Franken bis 100.000 Franken. Der König kann den Mindest- und Höchstbetrag alle fünf Jahre den Lebenshaltungskosten anpassen.

Das Bußgeld wird von der Register- und Domänenverwaltung unter Verwendung aller rechtlichen Mittel begetrieben.' »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf das Interesse an der Klage

Standpunkt der Kläger

A.1.1. Um ihr Interesse zu rechtfertigen, führen die Kläger mehrere vor verschiedenen Gerichtsbarkeiten abhängige Rechtssachen an, in denen sie als Parteien auftreten und auf die die beanstandeten Bestimmungen sich nachteilig auswirken können.

A.1.2. In der unter der Nummer 529 in das Geschäftsverzeichnis eingetragenen Rechtssache erinnern die Kläger an die Rechtsprechung des Hofes bezüglich des erforderlichen Interesses, um vor ihm zu klagen, und an die Rechtsprechung bezüglich der Ablehnung der Popularklage. Sie weisen außerdem darauf hin, daß in manchen Fällen sowohl das allgemeine Interesse als auch das persönliche Interesse des Klägers einen Schaden erleiden würde.

Indem sie darauf hinweisen, daß sie in verschiedenen abhängigen Verfahren ohne den Beistand eines Anwaltes auftreten, vertreten die Kläger den Standpunkt, daß die Anwendung der beanstandeten Bestimmungen auf diese Verfahren « sie dazu zwingt, von nun an strengere Anforderungen zu erfüllen, sich gerichtlichen Fällen oder weitreichenderen Verfahren zu stellen, schwerere zivilrechtliche Risiken (Schadensersatz) und strafrechtliche Risiken (Bußgelder) auf sich zu nehmen ». Die Kläger beanstanden die dem Richter verliehene souveräne Bewertung bezüglich des leichtfertigen oder schikanösen Charakters einer Berufung und bestreiten, daß die Gutgläubigkeit und die deontologischen Regeln noch stets die Beziehungen zwischen den Parteien vor den Gerichten bestimmen würden.

Die klagenden Parteien bestreiten ebenfalls, daß die Justiz wie ein öffentlicher Dienst angesehen werden könnte, dessen einfache Benutzer sie wären. Da es sich um eine Staatsgewalt und zumindest um einen verpflichtenden Dienst handelt, « haben sie den direkten Schaden zu tragen, der sich aus der Abänderung dieser rechtlichen Dienstleistung ergibt ». Da das Recht, vor Gericht zu klagen, ein subjektives Grundrecht sei, habe jeder Rechtsuchende ein Interesse daran, die Nichtigerklärung einer Rechtsnorm zu beantragen, die dieses Recht verletze.

Standpunkt des Ministerrates

A.1.3. Der Rechtssprechung des Hofes zufolge muß das Interesse der Kläger verschiedene Bedingungen erfüllen. Die Auswirkung auf die Eigenschaft der Kläger, die nur indirekt ist, erfüllt diese Bedingungen nicht. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Rechtsnorm nicht die Rechte und Verpflichtungen des Klägers, wohl aber das rechtliche Statut von Dritten abändert, mit denen der Kläger in Verbindung steht. Das zu erbringende persönliche Interesse darf nicht verwechselt werden mit dem allgemeinen Interesse und genauer mit dem moralischen, sozialen oder politischen Interesse, welches der Kläger in seiner Sorge um die Teilnahme, die Förderung und die Wahrung des genannten allgemeinen Interesses aufweisen kann.

A.1.4. Die Kläger begründen in ihrer Eigenschaft als Bürger nicht ihr Interesse an einer Klage, ob es sich um eine Erhöhung des Streitwertes in letzter Instanz (bei Verfahren, deren Streitwert 50.000 Franken und 75.000 Franken nicht übersteigt, sind die Gerichtskosten und die Anwaltshonorare bezüglich der Einleitung eines Verfahrens auf zwei Gerichtsebenen bereits schnell schwer zu tragen), um das Bußgeld (weil die Tatsache, einer Strafe ausgesetzt zu sein, wenn ein Fehler begangen wurde, noch keine nachteilige Abänderung seiner Rechtslage darstellt) oder um die Fristen und Verfahrensformalitäten handelt (die ebenfalls die Parteien guten Glaubens schützen und das Verfahren beschleunigen). Außerdem verfügen die Rechtspersonen über ausreichende Garantien, sei es Artikel 747 § 2 der Gerichtsordnung (Antrag auf Anpassung der Fristen), Artikel 748 (Möglichkeit, neue Schlußanträge im Einverständnis mit den Parteien und mit Erlaubnis des Richters zu hinterlegen, wobei die höhere Gewalt - einschließlich jener, die sich aus der Verhinderung des Anwaltes ergibt - als allgemeines Anwendungsprinzip zu berücksichtigen ist) sowie die Möglichkeit, jedesmal neue Schriftsätze einzureichen, wenn neue Schlußanträge eingereicht werden.

In der Annahme, daß die beanstandeten Bestimmungen sich nachteilhaft auswirken, betreffen sie nicht direkt die Rechtslage der Kläger, da die fraglichen Bestimmungen in keiner Weise die Fähigkeit des Bürgers beeinträchtigen, ein Gericht anzurufen, vor Gericht aufzutreten oder vor ein Gericht geladen zu werden. Die Eigenschaft eines einfachen Benutzers eines öffentlichen Dienstes genügt nicht, um das von Rechts wegen verlangte Interesse der Kläger zu erbringen.

Zur Hauptsache

Standpunkt der Kläger

In bezug auf Artikel 8 zur Abänderung von Artikel 617 der Gerichtsordnung (erster Klagegrund: Verletzung der Artikel 6, 6bis, 14 und 15 der Verfassung, der Artikel 6.1, 9, 10 und 14 der europäischen Konvention vom 4. November 1950 und der Artikel 17 und 30 der Erklärung vom 10. Dezember 1948)

A.2.1. Sobald der Gesetzgeber das Berufungsrecht als ein Grundrecht anerkennt, das zwar weder durch die Verfassung noch durch die internationalen Verträge anerkannt wird, aber die Rechte der Verteidigung und das Recht auf einen gerechten Prozeß gewährleistet, könnte er es nicht auf willkürliche Weise einschränken. Der Rückstand im Gerichtswesen und die schleichende Geldentwertung, auf die er sich zur Begründung der angefochtenen Bestimmungen beruft, sind schlecht gewählte Argumente - ersteres, weil die angebliche Unmöglichkeit des Staates, die Rechtspflege zu gewährleisten, keine Einschränkung des Berufungsrechtes rechtfertigen könnte, und letzteres, weil die Aufstockung der Obergrenze von 15.000 auf 75.000 Franken übermäßig ist und eher jene Rechtssubjekte davon betroffen sind, deren Existenzmittel beschränkt sind und für die eine Berufungsmöglichkeit wegen dieser Mittel von großem Interesse sein könnte. Die angefochtene Bestimmung führt eine Diskriminierung zwischen Rechtssubjekten ein, je nachdem,

- ob sie sich in einem Rechtsstreit mit einem Streitwert zwischen 50.000 und 75.001 Franken an die Erstinstanzlichen Gerichte und die Handelsgerichte (nicht berufungsfähige Entscheidungen) oder an den Friedensrichter (berufungsfähige Entscheidungen) wenden;

- ob sie sich an die Arbeitsgerichte wenden oder nicht, deren Urteile ungeachtet des Umfangs der anfänglichen Klage berufungsfähig sind;

- ob sie sich für eine sich aus einer strafbaren Handlung ergebende Schadensersatzklage an den Zivilrichter oder an den Strafrichter wenden, wobei es angesichts der Entscheidungen des letzteren keine Einschränkung des Berufungsrechtes der benachteiligten Partei gibt.

In der unter der Nummer 527 eingetragenen Rechtssache weisen der erste und der zweite Kläger ebenfalls

darauf hin, daß Artikel 8 die religiösen Freiheiten verletze, insofern zur Aufrechterhaltung des Berufungsrechts eine Überbewertung des den Gerichten unterbreiteten Streitwertes erforderlich sei, was die Religionen, die die Kläger vorgeben zu praktizieren, diesen untersagen würden.

In bezug auf die Artikel 17, 20, 21, 24, 26 und 27 zur Abänderung der Artikel 740, 747, 748, 751, 753 und 755 der Gerichtsordnung (zweiter Klagegrund: Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung und der Artikel 6.1, 6.3.b, 13 und 14 der europäischen Konvention vom 4. November 1950)

A.2.2. Diese Bestimmungen schränken die Rechte der Verteidigung und das Recht auf einen gerechten Prozeß ein, welche kraft der Artikel 6 und 6bis der Verfassung und der vorgenannten völkerrechtlichen Bestimmungen anerkannt und gewährleistet werden müssen. Sie haben dies gemeinsam, daß sie das Recht, Schlußanträge zu stellen, neue Argumente, neue Formen der Verteidigung des Standpunktes eines Rechtssubjektes vorzubringen, und die Möglichkeiten der Einreichung von Schriftstücken oder Schlußanträgen in zweckdienlichem Maße einschränken, und zwar ohne besondere Rechtfertigung und ohne diese restriktiven Bestimmungen auf Ausnahmefälle zu beschränken, welche nur die Dringlichkeit rechtfertigen würde. Nun läuft im allgemeinen vor den Erstinstanzlichen Gerichten eine Frist von ungefähr sechs Monaten zwischen dem Datum der Hinterlegung der Schlußanträge und dem Tag der Plädoyers ab. Es scheint also unangemessen zu sein, einer Partei zu verbieten, neue Argumente vorzubringen, die sie zum Beispiel neueren juristischen Publikationen entnehmen oder ihr von einem neu gewählten Rechtsanwalt nahegelegt werden könnten. Des weiteren kommt es häufig vor, daß gewisse Schriftstücke, deren Bedeutung sich eine Partei nicht vorgestellt hat, wegen der Klarheit des Streitfalls später vorzulegen sind, ohne daß man davon ausgehen kann, daß es sich in diesem Fall um ein neues Schriftstück oder Faktum, das das im neuen Artikel 748 § 2 vorgesehene Sonderverfahren rechtfertigt, handeln würde.

In bezug auf Artikel 17 (Artikel 740 GerO)

A.2.3. Aus diesem Artikel geht hervor, daß keine Partei nach erfolgter Hinterlegung ihrer Schlußanträge noch Schriftstücke einreichen kann und der Kläger dem Beklagten gegenüber weitgehend benachteiligt wird, weil der Kläger nämlich unmöglich auf die Gegenerwidrungsschlußanträge des Beklagten antworten und neue Schriftstücke hinterlegen kann, die denjenigen widersprechen könnten, die der Beklagte in der Anlage zu seinen Erwiderungsschlußanträgen eingereicht hat. Kombiniert man die Artikel 740 und 747, so stellt man fest, daß der Beklagte das Recht hat, zweimal Schlußanträge zu stellen, und zwar zum erstenmal ab Einreichung der Schriftstücke und zum zweitenmal innerhalb von fünfzehn Tagen nach Hinterlegung der Schlußanträge des Klägers. Der Beklagte hat außerdem das Recht, bei der Einreichung seiner Erwiderungsschlußanträge gleichzeitig neue Schriftstücke zu hinterlegen. Der Kläger verfügt seinerseits jedoch nicht über ein Gegenerwidrungsrecht und daher hat er weder das Recht, Argumente gegen die zuletzt eingereichten Schriftstücke vorzubringen, noch zusätzliche Schlußanträge zu hinterlegen.

In bezug auf Artikel 20 (Artikel 747 § 2 GerO)

A.2.4. Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß, wenn die Parteien für die Einreichung von Schlußanträgen um Fristen bitten würden, die von den in § 1 festgelegten Fristen abweichen würden, der Richter eine Frist vorzusehen hat, nach deren Ablauf keine Schlußanträge mehr gestellt werden können. Dies bedeutet, daß in der Praxis der Beklagte, der als Letzter seine Gegenerwidrung (der neue Schriftstücke beigelegt werden können) in den letzten Tagen vor Fristablauf hinterlegen würde, notwendigerweise ein Vorteil gegenüber dem Kläger hätte, der keine Schlußanträge mehr stellen könnte. Somit ist zuungunsten bestimmter Bürger das Recht auf einen gerechten Prozeß und auf gleiche Rechtsmittel verletzt.

In bezug auf Artikel 21 (Artikel 748 § 1 und § 2 GerO)

A.2.5. Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß die nach dem gemeinsamen Antrag auf Terminfestsetzung hinterlegten Schlußanträge von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen werden, außer wenn es sich um Schlußanträge handelt, die etwa zum Ziel hätten, die Zahlung neuer, nach Klageerhebung fällig gewordener Mieten zu erwirken. Außerdem bezieht sich dieser Artikel 748 nicht auf die Bestimmungen der Artikel 807 und

809, die nicht abgeändert worden sind und es dem Kläger im Prinzip erlauben, seine Klage bis zum Verhandlungsschluß zu erweitern oder zu ändern, oder es dem Beklagten erlauben, eine Widerklage zu erheben. Offenbar könnten diese Klagen also noch nach dem gemeinsamen Terminfestsetzungsantrag erhoben werden. Es liegt eine offenkundige Verzerrung vor, soweit eine an einem Zivilprozeß beteiligte Partei, die Schlußanträge stellen möchte, um die Argumente in rechtlicher und faktischer Hinsicht besser darzulegen, dies insbesondere nach dem gemeinsamen Terminfestsetzungsantrag nicht mehr tun kann, während eine Partei, die eine Klage erweitern oder ändern bzw. eine Widerklage erheben möchte, dies allerdings noch tun kann. Hier liegt erneut eine Verletzung der Rechte der Verteidigung und des Rechts auf einen gerechten Prozeß vor, insofern diese Bestimmung einer Partei untersagt, im Laufe eines Prozesses ihre Argumentation abzuändern, die Schlußanträge zu vervollständigen, einen neuen Anwalt heranzuziehen, der aufgrund seiner spezifischen Kenntnisse die Schlußanträge abändern möchte, oder ferner zu beschließen, sich ohne Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes zu verteidigen (Verletzung der Artikel 6.3.c und 14 der Konvention vom 4. November 1950).

Aus denselben Gründen ist Artikel 748 § 2 für nichtig zu erklären.

In bezug auf Artikel 24 (Artikel 751 § 1 und § 3 GerO)

A.2.6. Paragraph 1 von Artikel 751 stellt eine schwerwiegende Diskriminierung dar, da er in seinem vorletzten Abschnitt besagt: « Zur Hinterlegung ihrer Schlußanträge bei der Kanzlei verfügt die benachrichtigte Partei über eine zweimonatige Frist ... Die nach Ablauf dieser Frist hinterlegten Schlußanträge werden von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen ». Es ist natürlich diskriminierend, der Partei, die innerhalb der zweimonatigen Frist Schlußanträge hinterlegt hat, das nachträgliche Recht auf Gegenerwiderung, das im neuen Artikel 747 § 1 zugunsten aller Beklagten vorgesehen ist, zu entziehen, während die Partei, die die Anwendung von Artikel 751 verlangt, nach der zweimonatigen Frist Schlußanträge hinterlegen kann, ohne daß die andere Partei die Möglichkeit der Gegenerwiderung hat. Artikel 751 § 1 schafft somit eine zweifache Diskriminierung zuungunsten der benachrichtigten Partei, und zwar einerseits gegenüber allen Beklagten, die nach Artikel 747 ein Recht auf Gegenerwiderung hätten, und andererseits gegenüber der Gegenpartei, die nach Ablauf der zweimonatigen Frist noch Schlußanträge hinterlegen kann, ohne daß eine Möglichkeit der Gegenerwiderung besteht. Die Nichtigerklärung des neuen Artikels 751 § 3 wird beantragt, soweit er sich auf Artikel 748 § 2 bezieht, dessen Nichtigerklärung ebenfalls beantragt wird.

In bezug auf Artikel 26 (Artikel 753 Absatz 5 GerO)

A.2.7. Die Nichtigerklärung des neuen Artikels 753 Absatz 5 wird beantragt, soweit er sich auf Artikel 751 § 1 und § 3 bezieht, dessen Nichtigerklärung ebenfalls beantragt wird.

In bezug auf Artikel 27 (Artikel 755 Absatz 2 GerO)

A.2.8. Diese Bestimmung schränkt ebenfalls zuungunsten gewisser Bürger die Rechte der Verteidigung und das Recht auf einen gerechten Prozeß ein. Es ist gleichfalls zu betonen, daß diese Bestimmung nicht die Möglichkeit einräumt, die darin bestehen würde, daß eine Partei um neue Fristen für die Einreichung von Schlußanträgen bittet, wie im neuen Artikel 748 § 2 vorgesehen, wenn nicht auf das schriftliche Verfahren zurückgegriffen wird. Wenigstens hätte die letztgenannte Möglichkeit ihr auch im Falle des schriftlichen Verfahrens bis zum Verhandlungsschluß, der im neuen Artikel 769 auf « einen Monat nach Hinterlegung der Akten bei der Kanzlei » festgesetzt sei, vorbehalten bleiben sollen.

In bezug auf Artikel 52 zur Einfügung eines Artikels 1072bis in die Gerichtsordnung (dritter Klagegrund: Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung)

A.2.9. Die Möglichkeit, der Berufung einlegenden Partei ein Bußgeld aufzuerlegen, über die bereits vorgesehene Möglichkeit hinaus, sie zu den Prozeßkosten und zum Schadensersatz zu verurteilen, ist insofern anfechtbar, als

- der Richter in Zivil- oder Handelssachen mit der Rechtsprechung beauftragt ist, nicht aber mit der Bestrafung desjenigen, der zu Unrecht das Gericht anruft;

- der tatsächliche Schaden, der von demjenigen, der auf leichtfertige und schikanöse Weise Berufung einlegt, verursacht wird, in keinem Verhältnis zum konkreten Schaden steht, der sich daraus für die Rechtspflege ergibt und dem die bestrittene Maßnahme abzuwenden bezweckt;

- die fragliche Bestimmung eine Diskriminierung zwischen Bürgern ins Leben ruft, soweit nur diejenigen, die den öffentlichen Dienst der Justiz zu Unrecht beanspruchen würden, mit einem Bußgeld belegt werden könnten, während Bürgern, die einen anderen öffentlichen Dienst zu Unrecht beanspruchen würden, kein solches Bußgeld auferlegt wird;

- diese Bestimmung, von der nur gewisse Bürger betroffen sind, von der sich aus Artikel 111 der Verfassung ergebende Verpflichtung befreit ist; das Bußgeld ist nämlich eine verkappte Steuer, die jährlich zu genehmigen ist;

- nur die die Hauptklage erhebende Partei zu einer Buße verurteilt werden kann, während der eine Zwischenberufung einlegende Berufungsbeklagte in keinem Fall zur Zahlung eines Bußgeldes verurteilt werden kann;

- der Berufungsrichter über eine übermäßige Befugnis verfügt, da die Sanktion in gar keinem Verhältnis zum eventuellen Mißbrauch des Berufungsrechtes steht.

Während der Sitzung bezüglich dieser Rechtssache haben die Kläger hervorgehoben, daß Artikel 52 (der die Möglichkeit einführt, wegen leichtfertiger oder schikanöser Berufung ein Bußgeld zu verhängen) Gefahr laufe, sowohl auf die vor dem 1. Januar 1993 als auch nach diesem Datum eingelegten Berufungsklagen angewandt zu werden; den Klägern zufolge würden sich die Rechtsuchenden jedoch in einer unterschiedlichen Lage befinden, insofern jene, die sich nach der Verabschiedung des Gesetzes vom 3. August 1992 zur Einlegung einer Berufungsklage entscheiden würden, über das Risiko eines möglichen Bußgeldes informiert seien, im Gegensatz zu jenen, die ihre Berufung vor der Verabschiedung des genannten Gesetzes eingelegt hätten.

In bezug auf die Artikel 9 und 42, die die Artikel 621 bzw. 1050 der Gerichtsordnung abändern (vierter Klagegrund: Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung und der Artikel 6.1, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention)

A.2.10. Indem sie sich darauf beziehen, daß jede Person ein Recht auf ein gerechtes Gerichtsverfahren ohne jegliche Diskriminierung « im Sinne der Artikel 6^o, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention » habe, beanstanden die Kläger diese Bestimmungen, insofern sie von nun an « zulassen, daß ein Beklagter vor ein unzuständiges Gericht geladen wird » und daß sie « einen Beklagten zwingen, seine gesamten Verteidigungsmittel vor einer unzuständigen Gerichtsbarkeit offenzulegen », was den Klägern zufolge nur den Antragsteller bevorteile.

In bezug auf Artikel 19, der Artikel 745 der Gerichtsordnung ergänzt (fünfter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 527: Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung und der Artikel 6.1, 6.3.b und 6.3.c der Europäischen Menschenrechtskonvention)

A.2.11. Diese Bestimmung stelle für Privatpersonen, die ihre Verteidigung ohne Beistand eines Anwalts durchführen, eine Diskriminierung dar, da es im Gegensatz zu der in Artikel 19 aufgeführten Vermutung sehr oft vorkomme, daß die Anwälte (in Charleroi) ihnen keine Abschrift der Schlußanträge, die sie hinterlegen, übermitteln.

In bezug auf Artikel 27, der Artikel 755 der Gerichtsordnung ersetzt (sechster Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 527: Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung und der Artikel 6.1, 6.3.b, 6.3.c und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention)

A.2.12. Diese Bestimmung wird beanstandet, da die Forderung nach einem Abkommen zwischen Parteien, um auf ein schriftliches Verfahren zurückgreifen zu können, jene Plädierenden diskriminiere, die keine Anwälte seien »; diese seien mit einem mündlichen Verfahren weniger vertraut als Plädierende, die Anwälte seien, und

dennoch hänge ihr Rückgriff auf ein schriftliches Verfahren vom Einverständnis der Gegenpartei ab.

Standpunkt des Ministerrates

A.3.1. Das Gesetz vom 3. August 1992 zielt darauf ab, die Anforderungen von Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch eine Verringerung des Rückstandes im Gerichtswesen besser zu erfüllen. Unter Beibehaltung des in erster Linie anklagenden Charakters des Zivilverfahrens wollte der Gesetzgeber Abänderungen anbringen, indem er dem Richter ermöglichte, den Parteien zu helfen, gemeinsam die Beachtung der normalen Fristen zu erreichen, ohne daß dabei die Parteien daran gehindert würden, diese Fragen im gemeinsamen Einverständnis zu regeln.

A.3.2. Es stimmt, daß Schlußanträge oder Schriftstücke im Prinzip nach dem gemeinsamen Terminfestsetzungsantrag oder nach Ablauf der für die Hinterlegung der letzten Schlußanträge durch den Richter festgelegten Frist, die in einer Entscheidung vorgesehen ist, die im Anschluß an eine in Anwendung des neuen Artikels 747 § 2 hinterlegte Klageschrift getroffen wurde, hinterlegt werden können. Es stimmt jedoch auch, daß diese Grenze für die Hinterlegung der Schlußanträge aus dem Auftreten der beiden Parteien oder der zuerst handelnden Partei hervorgeht. Im Fall eines gemeinsamen Terminfestsetzungsantrags wissen die Parteien sehr wohl, daß sie keine Schlußanträge oder Schriftstücke mehr hinterlegen dürfen, vorbehaltlich ihres gemeinsamen Einverständnisses oder mittels eines Antrags vor dem Richter gemäß Artikel 748 § 2. Die Anwendung von Artikel 747 § 2 ist das Ergebnis der Hinterlegung einer von der zuerst handelnden Partei ausgehenden Klageschrift oder einer gemeinsamen Klageschrift beider Parteien.

Es stimmt ebenfalls, daß die dreißig letzten Tage vor dem Sitzungstermin Gegenstand eines besonderen und radikalen Schutzes sind, vorbehaltlich jedoch höherer Gewalt. Während dieser Zeitspanne darf dem Richter keine Bittschrift mehr übermittelt werden, um die Erlaubnis zu erhalten, noch Schlußanträge oder Schriftstücke zu hinterlegen, wenn die Gegenpartei einer solchen Hinterlegung nicht zustimmt. Das Auftreten der Parteien liegt dem Beginn dieser dreißigtägigen Frist zugrunde, da diese selbst die Terminfestsetzung zur mündlichen Verhandlung eingeleitet haben, entweder durch die Hinterlegung einer Klageschrift in Anwendung von Artikel 747 § 2 durch beide Parteien oder durch die zuerst handelnde Partei, oder durch einen gemeinsamen Terminfestsetzungsantrag.

In bezug auf Artikel 8 zur Abänderung von Artikel 617 der Gerichtsordnung

A.3.3. Wenn man sich auf die Zahlen der Zivilprozeßordnung bezieht, die vor der Gerichtsordnung bestand, liegt der beanstandete Streitwert in letzter Instanz erheblich unter der tatsächlichen Indexierung.

A.3.4. Die Unterschiede zwischen Straf- und Zivilgerichtsbarkeiten sowie zwischen den Arbeitsgerichten und den übrigen Gerichtsbarkeiten ergeben sich aus der vor dem Gesetz vom 3. August 1992 geltenden Gesetzgebung und sind daher im vorliegenden Verfahren nicht zu berücksichtigen. Die Diskriminierungen, die von den Klägern aus dieser Gesetzgebung abgeleitet werden, beziehen sich zudem auf einen Vergleich von nicht vergleichbarer Personengruppen, sei es was Zivil- und Strafgerichtsbarkeiten betrifft (der Bürger entscheidet, seine Zivilklage vor der ein oder anderen Gerichtsbarkeit einzureichen und muß sich darüber im klaren sein, daß seine Zivilklage vor der Strafgerichtsbarkeit notwendigerweise an eine strafrechtliche Klage gekoppelt werden muß), oder was die verschiedenen Zivilgerichtsbarkeiten anbelangt (in der Tat steht der Streitwert in letzter Instanz, je nach der urteilenden Gerichtsbarkeit, in Verbindung mit dem Urteil und die Kategorien der Rechtspersonen, die je nach der Gerichtsbarkeit, vor der sie auftreten, gebildet werden und außerdem aus früheren Bestimmungen hervorgehen, sind nicht vergleichbar).

A.3.5. Selbst in der Annahme, daß diese Kategorien vergleichbar sind, würde noch keine Diskriminierung vorliegen: die Unterschiede des Streitwertes in letzter Instanz, die durch den Staatsrat beanstandet werden, hatten bereits unter der vor der Gerichtsordnung geltenden Regelung Bestand, ohne jedoch zu Problemen zu führen. Der Grund für diese Unterschiede ist darin zu suchen, daß das Gesetz vom 3. August 1992 es von nun an allen Parteien ermöglicht, vor einer aus drei Richtern zusammengesetzten Kammer einer Gerichtsbarkeit aufzutreten, wo der Streitwert in letzter Instanz bei 75.000 Franken liegt. Die Argumente bezüglich der Kosten der Berufungsklagen für kleinere Rechtssachen (Siehe A.1.2) werden hier erneut vorgebracht. Was die Arbeitsgerichte betrifft, so hat der Gesetzgeber ihnen stets ein Sondersystem vorbehalten wollen, daß dem spezifischen Charakter der Rechtssachen, die sie behandeln, angepaßt ist und die paritätische Gerichtsbarkeit stellt einen Grund dar, die Berufung zu verallgemeinern. Schließlich gewährleistet kein allgemeiner Rechtsgrundsatz eine zweifache Gerichtsbarkeit.

A.3.6. Bezüglich der Verletzung der religiösen Freiheiten durch Artikel 8 (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 527) ist der Ministerrat der Meinung, daß das vorgebrachte Argument « irrelevant ist, da die angeführten Unterschiede sich aus der Ausübung einer Religion ergeben und nicht aus dem Gesetz, das für alle gleich ist ».

In bezug auf Artikel 52, der Artikel 1072bis in die Gerichtsordnung einfügt

A.3.7. Die Beanstandung des gerichtlichen Bußgeldes ist nicht zulässig, da sie sich auf die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme bezieht. Bußgelder gab es schon früher und sie bestehen auch anderenorts. Die alleinige Tatsache, daß der Kläger, der eine leichtfertige oder schikanöse Berufung einlegt, verpflichtet ist, den dem öffentlichen Interesse zugefügten Schaden wiedergutzumachen, stellt keine Diskriminierung dar. Die auf dem Vergleich mit anderen öffentlichen Diensten beruhende Beschwerde ist ebenfalls nicht zweckmäßig, da verwaltungs-, zivil- und strafrechtliche Strafen auch anderwärtig Bestand haben und da jeder öffentliche Dienst eigene Zielsetzungen verfolgt und über eine eigenständige Organisation verfügt. Die Tatsache, daß die Anschlußberufung nicht wie die Hauptberufung behandelt wird, da im Gegensatz zur Hauptberufung die Anschlußberufung nicht störend auf den Zeitplan der Justiz einwirkt, da nur die Hauptklage den Richter dazu veranlaßt, die gesamte Akte zu überprüfen. Wenn ein Mißbrauch geahndet wird, kann nicht die Rede von einer Verletzung der Rechte der Verteidigung sein.

In bezug auf die Artikel 17, 20, 21, 24, 26 und 27, die die Artikel 740, 747, 748, 751, 753 und 755 der Gerichtsordnung abändern

A.3.8. Vorab sei daran erinnert, daß laut Fettweis « das Recht der Verteidigung in dem Recht besteht, zuerst verteidigt zu werden, ehe man bezüglich jeglicher Klage, jeglicher Einrede oder einfacher Veränderung der juristischen Qualifizierung der Fakten und des Rechts auf Berücksichtigung des Grundsatzes der Kontradiktion verurteilt wird, d.h. das Recht auf die genaue Kenntnis des Antrags, der Mittel und der Schriftstücke der Gegenpartei ». Im Gegensatz zur fälschlichen Auslegung der Kläger hat dieses Recht keineswegs zur Folge, daß die Argumente unbegrenzt ausgedehnt und Mißbräuche auf diesem Gebiet nicht bestraft werden dürfen. Außerdem bilden Kläger und Beklagte zwei Kategorien, die bereits vor der Einführung der beanstandeten Bestimmungen bestanden und die nicht einer gleichen Behandlung unterzogen werden dürfen. Da einer von beiden zwangsläufig als letzter auftreten wird, muß dem Richter das Recht zugestanden werden, zu bewerten, welcher von beiden als letzter Stellung nehmen wird.

A.3.9. Dies gilt ebenfalls für die Einwände gegenüber den Artikeln 20 und 21, die die Artikel 747 und 748 der Gerichtsordnung abändern und Fristen vorschreiben, nach deren Ablauf neue Schlußanträge nicht mehr hinterlegt werden dürfen. Alle Rechtsuchenden werden gleich behandelt, da niemand vorbestimmt ist, eher Kläger als Beklagter zu sein. Es gibt außerdem sogenannte Sicherheitsventile (siehe A.1.4 und A.3.2), die eine Abänderung der Frist für die Hinterlegung von Schlußanträgen ermöglicht, jedesmal wenn die Umstände eine solche Abänderung rechtfertigen (Abänderung der Rechtsprechung des Kassationshofes, neues Mittel in den letzten eingereichten Schlußanträgen). Weder Artikel 747 § 2 (durch den Richter festgelegter Terminplan), noch Artikel 748 § 1 (gemeinsamer Terminfestsetzungsantrag) bevorteilen eine Partei gegenüber der anderen, da der gemeinsame Antrag ein Abkommen beider Parteien voraussetzt und da der Richter den Terminplan entweder auf Antrag beider oder einer der Parteien festlegt, wobei die andere dem Richter ihre diesbezüglichen Bemerkungen mitteilen kann. In jedem Fall besteht immer die Möglichkeit einer verbalen Erwiderung während der Schlußausführungen. Diese kann durch eine Dokumentation doktrinaler oder rechtsprechender Art vervollständigt werden. Selbst in der Annahme, daß eine unterschiedliche Behandlung festgestellt wird, wäre sie gerechtfertigt, denn unter Berücksichtigung der durch den Gesetzgeber vorgesehenen Sicherheitsmechanismen sind die Mittel bestens an die verfolgte Zielsetzung angepaßt. Die Partei, die den Großteil ihrer Argumentation für die zuletzt hinterlegten Schlußanträge aufbewahrt, kann durch die Theorie des Rechtsmißbrauchs und die Anwendung der deontologischen Regeln der Rechtsanwälte bestraft werden.

A.3.10. Den Klägern zufolge besteht eine Diskriminierung zwischen der Partei, die Schlußanträge einreichen möchte, ohne eine Widerklage oder eine neue Klage zu erheben, und der Partei, die Schlußanträge stellen möchte, um eine Klage abzuändern oder eine Widerklage zu erheben. Dieser Beanstandung liegt eine falsche Auslegung der Rechtstexte zugrunde. Da in Artikel 748 § 1 nur die in Artikel 808 enthaltene Ausnahme (Schlußanträge zu Anschlußklagen, d.h. jene Klagen, die eine Weiterführung der einleitenden Klage darstellen), jedoch nicht die

Artikel 807 (Einreichung einer Klage, die sich von der ersten Klage unterscheidet, jedoch den gleichen Klagegrund hat) und 809 (Zwischenklagen) aufführt, bleibt das Verbot, Schlußanträge zu hinterlegen, bei neuen Klagen und Widerklagen bestehen. Nur Anschlußklagen sind gemäß Artikel 808 erlaubt. Wenn eine Partei eine neue Klage oder eine Widerklage einreichen will zu einem Zeitpunkt, da die Hinterlegung von Schlußanträgen nicht mehr möglich ist, kann sie dies mittels Einleitung gerichtlicher Klagen tun. Die fragliche Klage kann jedoch in Verbindung mit Sonderbedingungen stehen, die die Fristensetzung zur Hinterlegung der Schlußanträge gemäß Artikel 747 § 2 rechtfertigt, dessen Anwendung dazu führt, daß die anderen Parteien ebenfalls neue Schlußanträge vorbringen können. Außerdem kann eine Angliederung an ein neues und zweckdienliches Faktum auftreten und somit zu einer Anwendung von Artikel 748 § 2 führen, der ebenfalls einen erneuten kontradiktorischen Austausch von Schlußanträgen zur Folge hat. Grundsätzlich ist festzustellen, daß ein einmal festgelegter Sitzungstermin eingehalten werden muß und daß der Richter das Recht hat, eine Terminabänderung zu verweigern (es sei denn, unter den Parteien herrscht diesbezüglich Einstimmigkeit), wenn deutlich wird, daß die Widerklage oder die neue Klage vor der Terminsetzung hätte eingereicht werden können.

A.3.11. Die Beanstandung, die sich gegen die Artikel 17 und 27, die die Artikel 740 (Hinterlegung von Schriftstücken, Notizen oder Schriftsätzen) und 755 (Hinterlegung von Schriftstücken, Notizen oder Schlußanträgen nach Hinterlegung der Akten in der Kanzlei, um ein schriftliches Verfahren einzuleiten) der Gerichtsordnung abändern, richtet und sich auf eine Diskriminierung aufgrund des Rechts der Einreichung von Schlußanträgen bezieht, ist aus den gleichen Gründen nicht gerechtfertigt. Es stimmt, daß die Möglichkeiten von Artikel 748 § 2 nicht anwendbar sind, wenn ein schriftliches Verfahren eingeleitet wird. Dieser Umstand rechtfertigt sich durch die Tatsache, daß dieses Verfahren nach dem Einverständnis der Parteien eingeleitet wird und voraussetzt, daß diese die Rechtssache für verhandlungsreif ansehen. Unter außergewöhnlichen Umständen ist eine Wiedereröffnung der Gerichtsverhandlung jederzeit möglich.

Die Hinterlegung von Schriftstücken (andere als die Dokumentation doktrinaler oder rechtsprechender Art, auf die das Verbot von Artikel 740 keine Anwendung findet) ist bei jeder Hinterlegung von Schlußanträgen erlaubt und gelangt somit in den Genuß der für diese Hinterlegung vorgesehenen «Sicherheitsventile». Die Hinterlegung von Notizen und Schriftsätzen ist nicht mehr erlaubt. Der Grund für dieses Verbot liegt in der Loyalität der Gerichtsverhandlung.

A.3.12. Artikel 751 und Artikel 753, der - in der Annahme der Unteilbarkeit - den Erstgenannten in die Praxis umsetzt, abgeändert durch die Artikel 24 und 26 des angefochtenen Gesetzes, betreffen die Partei, die die normale Frist zur Hinterlegung von Schlußanträgen nicht eingehalten hat. Diese Artikel erlauben der Gegenpartei bei einem großen Rückstand im Gerichtswesen durch eine relativ frühe Terminsetzung ein kontradiktorisches Urteil zu bewirken. In diesem Fall muß das Plädoyer kurz ausfallen, da dem Gesetzgeber zufolge im Vergleich zu anderen Verfahren eine Vorverlegung der Terminsetzung nur dann ermöglicht wird, wenn Nachlässigkeit der Gegenpartei, vor Gericht zu erscheinen oder Schlußanträge zu hinterlegen, durch das Fehlen einer ernsthaften Klage zu erklären ist. Eine derartige Feststellung führt zu einem verkürzten Verfahren und bevor eine Partei sich auf Artikel 751 beruft, kann sie ihre Schlußanträge selbst nach freiem Ermessen hinterlegen und davon ausgehen, plädieren zu dürfen, ohne später Erwidierungsschlußanträge an die Gegenpartei richten zu müssen. Die unterschiedliche Behandlung zwischen der Partei, die die Anwendung von Artikel 751 beantragt, und der Gegenpartei ergibt sich daraus, daß es sich um nicht-vergleichbare Kategorien handelt, da der Kläger in diesem Fall durch das Gesetz unterstützt werden muß, um ein schnelles Verfahren zu bewirken, wohingegen der Beklagte nur durch gewisse Zwangsmaßnahmen dazu gebracht werden kann, daran mitzuarbeiten, daß die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt werden kann. Beide Parteien haben außerdem das Recht, angehört zu werden und Schlußanträge zu hinterlegen, ungeachtet des in Artikel 748 § 2 enthaltenen Sicherheitsmechanismus, der in Artikel 751 § 3 vorgesehen ist. In der Annahme einer möglichen Verweisung an die Terminliste (im Anschluß an ein in Artikel 751 vorgesehene Verfahren), entweder durch den Kläger oder durch den Beklagten (wenn der Kläger neue Schlußanträge hinterlegt hat), scheinen die klagenden Parteien den Standpunkt zu vertreten, wonach die Partei, die in Anwendung von Artikel 751 vorgeladen wurde, keine Schlußanträge mehr einreichen kann, wohingegen die Gegenpartei noch über diese Möglichkeit verfügt. Unter Berücksichtigung aller fraglichen Rechtstexte ist dies ein Fehler. Die Rechtsstreitigkeit der Terminliste muß, um anberaumt zu werden, notwendigerweise Gegenstand eines gemeinsamen Antrags der Parteien sein (im Fall des Einverständnisses) oder Ziel einer richterlichen Anordnung gemäß Artikel 747 § 2 sein (der Richter legt den Terminplan für die Hinterlegung der Schlußanträge aller Parteien fest, ohne dabei eine Partei zu bevorteilen).

A.3.13. In bezug auf die Artikel 9 und 42 wird in dem Schriftsatz die Meinung vertreten, daß «diese Bestimmungen offensichtlich gerechtfertigt sind, da sie darauf abzielen, die Zuständigkeitsfragen schneller zu lösen, indem sie die Parteien entmutigen, verzögernde Berufungsklagen einzulegen».

A.3.14. In bezug auf Artikel 27, dem zufolge ein Abkommen zwischen den Parteien bestehen muß, um auf ein schriftliches Verfahren zurückgreifen zu können, wird erwidert, « daß das Recht, einen Anwalt einzuschalten, jedem selbst überlassen bleibt und daher jeder die Konsequenzen dieser Wahl zu tragen hat ».

Erwiderung der Kläger

In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 527

A.4.1. Die Kläger antworten auf das Argument des Ministerrates, dem zufolge die beanstandeten Bestimmungen keine Diskriminierung darstellen könnten, da sie auf alle Rechtsuchenden anwendbar seien. In ihrem Schriftsatz vertreten sie die Ansicht, daß diese These gegenüber den zukünftigen Rechtsuchenden gültig sei, aber nicht gegenüber der Rechtsuchenden, die vor Inkrafttreten des Gesetzes ein Verfahren eingeleitet hätten.

A.4.2. Die Kläger führen insbesondere Artikel 52 an, der eine Zivilstrafe im Falle einer leichtfertigen und schikanösen Berufung einführt; jene Rechtsuchenden, die bereits eine Berufungsklage eingelegt hätten, liefen somit automatisch Gefahr, daß ihnen eine derartige Strafe verhängt werde, die nicht bestanden habe, als sie ihre Klage eingereicht hätten, wohingegen jene, die noch keine Berufungsklage eingelegt hätten « ihre Entscheidung unter Kenntnis aller Auswirkungen treffen können »; insofern verletze Artikel 52 die Artikel 6 und *Øis* der Verfassung.

In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 529

A.5.1. Nachdem die Kläger an die Rechtsprechung des Hofes bezüglich der Artikel 6 und 6bis der Verfassung erinnert haben, bestreiten sie in ihrem Schriftsatz, daß das Gesetz seine Zielsetzung erreichen würde, nämlich den Rückstand im Gerichtswesen zu beseitigen. Sie weisen erneut auf die verschiedenen Schwierigkeiten hin sowie auf die Verstöße gegen das Berufungsrecht und gegen das Verteidigungsrecht, gegen das nach Ansicht der Kläger unter Verletzung der Artikel 6.1, 6.3.b, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen wird. Diesbezüglich wiederholen sie die in ihrer Klageschrift aufgeführte Argumentation. Die Kläger erläutern insbesondere ihre Beanstandungen gegenüber den Artikeln 9 und 42, denen zufolge die Berufung bezüglich der Zuständigkeit und die Berufung bezüglich des Inhalts verbunden werden. Sie erinnern an die Gerichtsstandsklauseln, die oft in den allgemeinen Geschäftsbedingungen zu finden sind und die der Richter gemäß dem neuen Gesetz über die Geschäftspraktiken automatisch für nichtig erklären könnte. Den Klägern zufolge verstoßen die beanstandeten Bestimmungen « direkt gegen die Rechte der Verteidigung, indem sie ihr ein grundlegendes Mittel vorenthalten, nämlich sich zu weigern, durch ein unzuständiges Gericht abgeurteilt zu werden, das willkürlich von der Gegenpartei bestimmt wurde ».

A.5.2. Subsidiär beanstanden die Kläger schließlich die Tatsache, daß das angefochtene Gesetz für jene Rechtsklagen, die vor dem 1. Januar 1993 eingeleitet worden seien, keinerlei Übergangsregelung beinhalte. In ihrem Schriftsatz stellen sie die Frage der Begründetheit des Standpunktes des Ministerrates, aus dem ihrer Meinung nach hervorgeht, daß die Abänderung der Gerichtsordnung nicht auf zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängige Verfahren anzuwenden sei.

- B -

In bezug auf die Zulässigkeit

B.1.1. Artikel 107ter § 2 Absatz 3 der Verfassung schreibt vor:

« Der Gerichtshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan. »

Gemäß Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof können Klagen auf Nichtigerklärung von « jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist », erhoben werden.

Das erforderliche Interesse liegt bei allen Personen vor, deren Lage unmittelbar und ungünstig durch die angefochtene Norm beeinflußt werden könnte.

B.1.2. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. August 1992 zur Abänderung der Gerichtsordnung, die Gegenstand der Klagen auf Nichtigerklärung sind, können vom Gesichtspunkt der Zulässigkeitsprüfung heraus in drei Kategorien eingestuft werden.

B.1.3. Die erste Kategorie umfaßt den neuen Artikel 617 der Gerichtsordnung, der den Streitwert der letzten Instanz der Entscheidungen der Erinstanzlichen Gerichte, der Handelsgerichte und der Friedensgerichte anhebt, Artikel 52, durch den ein Artikel 1072*bis* in die Gerichtsordnung eingefügt wird, der es dem Richter erlaubt, ein Bußgeld für leichtfertige und schikanöse Hauptberufung zu erheben, sowie die Artikel 9 und 42, denen zufolge gegen eine Entscheidung bezüglich der Zuständigkeit nur dann Berufung eingelegt werden kann, wenn das Urteil über die Hauptklage berufungsfähig ist (neuer Artikel 621), und mit der Berufung gegen das Endurteil (neuer Artikel 1050).

Derartige Bestimmungen dürften dazu führen, daß die Kläger - natürliche oder juristische Personen -, die als Rechtsuchende vor Gericht auftreten, bestraft werden oder daß die Rechtsmittel, deren sie sich ggf. bedienen möchten, eingegrenzt werden, so daß ihre Lage unmittelbar und ungünstig durch die angefochtene Norm beeinflußt werden könnte.

Insofern, als die Klagen sich auf die Artikel 8, 9, 42 und 52 des Gesetzes vom 3. August 1992 beziehen, sind sie unzulässig.

B.1.4. Die zweite Kategorie umfaßt die Artikel 17, 20, 21, 24, 26 und 27 (teilweise), die jeweils die Artikel 740, 747, 748, 751, 753 und 755 der Gerichtsordnung ersetzen, wodurch die Fristen festgelegt werden, innerhalb deren die Schriftsätze, Notizen, Schriftstücke oder Schlußanträge einzureichen sind (Artikel 740, 747, 748 und 755), sowie das Verfahren, das es der zuerst handelnden Partei ermöglicht, ein Urteil zu erwirken, das der abwesenden Partei gegenüber als kontradiktorisch gilt (Artikel 751 und 753).

Es ist unbestreitbar, daß die Bestimmungen, deren Gemeinsamkeit darin liegt, Ausschlußfristen festzulegen, nach deren Ablauf die Rechtsuchenden grundsätzlich nicht mehr berechtigt sind, ihre Argumente vorzutragen, die Kläger unmittelbar und ungünstig betreffen können.

In dem Maße, wie die Klagen sich auf die Artikel 17, 20, 21, 24, 26 und 27 (vorbehaltlich B.1.5.2 weiter unten) des Gesetzes vom 3. August 1992 beziehen, sind sie zulässig.

B.1.5. Die dritte Kategorie umfaßt die Artikel 19 und 27 Absatz 1 Satz 1.

B.1.5.1. Artikel 19 besagt folgendes:

« Die Einreichung der Schlußanträge gilt fünf Tage nach Versendung als durchgeführt. »

Die Kläger weisen nicht nach, in welchem Maße diese Bestimmung ihre Situation direkt und nachteilig beeinflussen könnte; die Aussage, der zufolge manche Anwälte ihre Schlußanträge Parteien, die ohne Anwalt an dem Verfahren teilnehmen, nicht übermitteln würden, ist kein Beweis für den Nachteil, der ihnen aufgrund von Artikel 19 zugefügt werden soll. Es obliegt nämlich der Partei, die sich auf diese Bestimmung bezieht, die Versendung und das Versanddatum nachzuweisen.

B.1.5.2. Artikel 27 Absatz 1 besagt folgendes:

« Die Parteien oder ihre Rechtsanwälte können gemeinsam beschließen, auf das schriftliche Verfahren zurückzugreifen. »

Der Hof sieht nicht ein, in welchem Maße diese Bestimmung die Situation der Kläger direkt und nachteilig beeinflussen könnte; diese Bestimmung dehnt die Möglichkeit, auf ein schriftliches Verfahren zurückzugreifen, nämlich auf die Parteien selbst - also auch auf die Kläger, die ohne Anwalt an dem Verfahren teilnehmen - aus, wohingegen der frühere Artikel 755 diese Möglichkeit ausschließlich für Anwälte vorsah.

B.1.5.3. Die in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 527 erhobene Klage ist unzulässig, insofern sie sich auf die Artikel 19 und 27 Absatz 1 Satz 1 bezieht.

In bezug auf die Zuständigkeit

Bezüglich der Verletzung der Artikel 6, 9, 10, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Artikel 17 und 30 der Erklärung vom 10. Dezember 1948

B.2. In der Darlegung ihres ersten, zweiten, vierten, fünften und sechsten Klagegrundes (die

beiden letzten Klagegründe betreffen nur die unter der Nummer 527 eingetragene Rechtssache) beziehen die Kläger sich auf die Verletzung der genannten internationalen Bestimmungen.

Der Hof ist nicht zuständig, unabhängig von den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung zu überprüfen, ob die angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. August 1992 mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder mit der Menschenrechtserklärung vom 10. Dezember 1948 vereinbar sind.

Was die Verbindung dieser internationalen Bestimmungen mit den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung betrifft, stellt der Hof fest, daß, abgesehen von dem nicht rechtsverbindlichen Charakter der Erklärung vom 10. Dezember 1948, die Kläger aus dieser Verbindung kein Argument ableiten, das sich von den Argumenten, in denen sie sich auf die Verletzung der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung beziehen, unterscheidet.

Der Hof ist nicht zuständig, die Klagen zu überprüfen, insofern sie sich auf die Verletzung dieser internationalen Bestimmungen beziehen.

Bezüglich der Verletzung der Artikel 14 und 15 der Verfassung

B.3. Der Hof ist nicht zuständig, die Einhaltung der Artikel 14 und 15 der Verfassung direkt zu überprüfen, da diese Artikel sich nicht unter jenen befinden, deren Überprüfung ihm durch Artikel 107ter der Verfassung und durch die Artikel 1 und 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof übertragen wurde.

Zur Hauptsache

B.4.1. Die Einwände, die die Kläger vorbringen, ohne erkennen zu lassen, daß sie einer bestimmten Personenkategorie angehören, die im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Kategorien unterschiedlich durch die angefochtenen Bestimmungen behandelt würde, werden nicht berücksichtigt.

B.4.2. Dies gilt ebenfalls für die Einwände - wie diejenigen, die gegen die Artikel 9 und 42 (Artikel 621 und 1050 der Gerichtsordnung) - im Zusammenhang mit einem Vergleich jener Lage, in der sich ab jetzt alle Plädierenden infolge der neuen Verfahrensregeln befinden, im Verhältnis zu der Lage, in der sich alle Plädierenden unter der bisherigen Regelung befanden.

Derartige Einwände reichen als solche nicht aus, um einen Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots, die in den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung verankert sind, festzustellen.

In bezug auf Artikel 8, durch den Artikel 617 der Gerichtsordnung abgeändert wird (Änderung des Streitwerts der letzten Instanz)

B.5.1. Diese Bestimmung hebt den Streitwert der Klagen, über die in letzter Instanz der Friedensrichter einerseits und die Erstinstanzlichen Gerichte und die Handelsgerichte andererseits zu befinden haben, von 15.000 Franken auf 50.000 bzw. 75.000 Franken an. Durch diese Maßnahme hat der Gesetzgeber den Streitwert der letzten Instanz teilweise an die Geldabwertung anpassen wollen, die seit dem Gesetz vom 29. November 1979 erfolgt ist (Begründungsschrift, *Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1198-1, 4), und erneut eine Ausgewogenheit zwischen den Zuständigkeiten *ratione summae* der Friedensgerichte und der Erstinstanzlichen Gerichte herstellen und gleichzeitig Rückstände im Gerichtswesen beseitigen wollen (a.a.O., S. 5).

B.5.2. Den Einwänden im Zusammenhang mit einem Vergleich zwischen Zivilgerichten einerseits und Straf- und Arbeitsgerichten andererseits ist nicht beizupflichten.

Vor jeglicher Beurteilung der Vereinbarkeit der angefochten Rechtsnorm mit den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung hat der Hof in der Tat zu prüfen, ob die Sachlagenkategorien, deren Ungleichheit beanstandet wird, auch ausreichend vergleichbar sind. Die beanstandete Ungleichheit betrifft die Kategorien von Rechtssubjekten, die immer unterschiedlich behandelt worden sind und sich in grundverschiedenen Situationen befinden, ob hinsichtlich der Art des Streitfalls, in dem sie als Partei auftreten, hinsichtlich der Merkmale des entsprechenden Verfahrens oder hinsichtlich der Zusammensetzung und der vorgeschriebenen Funktionsweise der zuständigen Rechtsprechungsorgane. Die Modalitäten der Rechtsmitteleinlegung gegen die Entscheidungen jener

Gerichte, die Streitfälle privaten Interesses zu lösen haben, und jener, die über die Strafverfolgung zu befinden haben, die hauptsächlich das Interesse der Gesellschaft betrifft, dürften kaum Gegenstand eines zweckdienlichen Vergleichs sein. Dies gilt ebenfalls für Streitfälle, die den Arbeitsgerichten vorgelegt werden, und für jene, die anderen Gerichtsbarkeiten unterliegen. Der belgische Gesetzgeber hat hier eine grundlegende Entscheidung getroffen und treffen dürfen, indem er die Streitfälle im Zusammenhang mit dem Arbeitsrecht und der Sozialversicherung einer besonderen Behandlungsweise unterzogen hat.

B.5.3. Ein zweiter Einwand beruht auf dem Vergleich zwischen dem Streitwert der letzten Instanz, der für Entscheidungen des Friedensrichters einerseits und des Erstinstanzlichen Gerichts andererseits festgelegt ist, soweit die angefochtene Bestimmung dazu führt, daß eine Entscheidung bezüglich einer Klage, deren Betrag zwischen 50.000 und 75.000 Franken liegt, einerseits berufungsfähig ist, falls die Entscheidung vom Friedensrichter gefällt wird, und andererseits nicht berufungsfähig ist, falls die Entscheidung vom Erstinstanzlichen Gericht gefällt wird.

Es besteht kein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der eine zweifache Instanz gewährleistet. Indem der Gesetzgeber jedoch die Berufung als Rechtsmittel vorsieht, kann er keine diskriminierende Voraussetzungen auferlegen.

Im vorliegenden Fall ist nicht nachweisbar, daß die angefochtene Bestimmung derartige Voraussetzungen schafft, insofern der Gesetzgeber, der die Rückstände im Gerichtswesen beheben wollte, die Möglichkeit, Entscheidungen der Erstinstanzlichen Gerichte aufzuheben, einschränken konnte, da er davon ausgeht, daß die Möglichkeit, die den Parteien durch Artikel 91 letzter Absatz der Gerichtsordnung in der durch Artikel 1 des angefochtenen Gesetzes abgeänderten Fassung eingeräumt wird, von der Regel des Einzelrichters abzuweichen und die Verweisung der Klage an eine Kammer mit drei Richtern des Erstinstanzlichen Gerichts zu beantragen, ein angemessenes Gegengewicht zu dieser Einschränkung darstellt.

B.5.4. Der Klagegrund, dem zufolge die Kläger in der unter der Nummer 527 eingetragenen Rechtssache benachteiligt wären, da ihre Religion es ihnen untersagen würde, den Streitwert ihrer Klagen überzubewerten, bezieht sich auf einen vorgegebenen Verhaltensunterschied zwischen zwei Kategorien von Personen. Er führt jedoch keine Diskriminierung an, die sich aus den beanstandeten Bestimmungen ergeben würde.

In bezug auf Artikel 52, durch den Artikel 1072bis der Gerichtsordnung eingefügt wird (Bußgeld für eine leichtfertige oder schikanöse Hauptberufung)

B.6.1. Indem der Gesetzgeber die Regelung des zivilen Bußgelds einer Erhöhung der Prozeßkostenentschädigung oder der Gerichts- und Ausgleichszinsen vorgezogen hat (Bericht, *Parl. Dok.*, Senat, 1991-1992, Nr. 301-2, SS. 111 und 112), hat er dem Schaden entgegenwirken wollen, der bei offensichtlich unbegründeten Berufungen bei der Rechtspflege entsteht, ohne jedoch eine Maßnahme ergriffen zu haben, die durch ihren zu allgemein aufgefaßten Charakter eine Last für die Institution der Berufung selbst darstellen würde. Der Gesetzgeber hat dem Berufungskläger nicht nur die Möglichkeit eingeräumt, in der Rechtssache zu plädieren (a.a.O., S. 112), sondern auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Staatsrates die Möglichkeit, sich bezüglich der Verhängung eines Bußgelds zu verteidigen (Begründungsschrift, *Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1198-1, SS. 27, 74 und 75).

B.6.2. Der Einwand im Zusammenhang mit dem Vergleich zwischen dem Rechtssubjekt, dem ein Bußgeld für eine leichtfertige oder schikanöse Hauptberufung auferlegt wird, und dem Benutzer anderer öffentlicher Dienste, der nicht bestraft würde, wenn er sie mißbräuchlicherweise in Anspruch nimmt, ist unbegründet. Die Kläger führen keinerlei Beispiel von Benutzern anderer öffentlicher Dienste an, die in angemessener Weise mit jenen zu vergleichen wären, die ihr Recht auf Berufung mißbräuchlich und aus Aufschub bewirkenden Gründen geltend machen und die Terminlisten mit leichtfertigen Berufungen überhäufen, die die Behandlung ernsthafter Berufungsfälle verzögern. Die Einstellung des Gesetzgebers kann legitimerweise strenger gegenüber mißbräuchlicher Inanspruchnahme des öffentlichen Dienstes der Justiz ausfallen, da eben diese Mißbräuche häufig vorkommen.

B.6.3. Der Einwand aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 111 der Verfassung ist nicht zulässig, da die Beachtung dieser Bestimmung nicht unmittelbar vom Hof geprüft werden kann. In der Annahme, daß dieser Einwand als Anfechtung einer Diskriminierung zwischen den Rechtssubjekten zu betrachten ist, denen ein Bußgeld gemäß Artikel 1072bis der Gerichtsordnung auferlegt wird, und den steuerpflichtigen Personen, ist er unerheblich. Die durch das Gesetz auferlegten Geldleistungen zur Deckung der Ausgaben öffentlichen Nutzens - die Steuern - , können in der Tat nicht mit jenen Leistungen verglichen werden, die der Richter auferlegt, um ein Fehlverhal-

ten zu ahnden.

B.6.4. Der Einwand im Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen der Partei, die eine Berufung als Hauptberufung einlegt, und der Partei, die sie als Zwischenberufung einlegt, wobei nur ersterer ein Bußgeld wegen leichtfertiger oder schikanöser Berufung auferlegt werden kann, ist unbegründet. Angesichts des Devolutiveffektes der Berufung gemäß Artikel 1068 der Gerichtsordnung führt die Hauptberufung den zuständigen Richter verpflichtenderweise dazu, den Gegenstand des Streitfalls zu überprüfen, und die Rechtspflege wird geschädigt, wenn eine leichtfertige oder schikanöse Berufung eingelegt wird. Da diese Auswirkungen nicht auf die Zwischenberufung zutreffen, hat der Gesetzgeber unbeschadet der Artikel 6 und 6bis der Verfassung davon ausgehen können, daß eine Partei, die eine leichtfertige oder schikanöse Berufung einlegen würde, nicht zu bestrafen ist. Der Berufungsrichter, der nur mit dem Teil des Streitfalls befaßt wird, der ihm seitens des Berufungsklägers unterbreitet wird, kann zwar infolge einer Zwischenberufung mit einem anderen Teil der Berufung befaßt werden. Wenn diese Zwischenberufung leichtfertiger oder schikanöser Natur ist, führt sie zu einer Schadenswirkung, die jener entspricht, die der Gesetzgeber verhindern wollte. Dennoch konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, daß der Berufungsbeklagte, der darauf besteht, daß infolge seiner Zwischenberufung der bereits befaßte Berufungsrichter über Beanstandungen befindet, die er dem ersten Richter unterbreitet hatte, anders behandelt werden könnte als jener, der die Initiative zur Befassung des Berufungsrichters ergriffen hat.

B.6.5. Der Klagegrund, dem zufolge gemäß Artikel 52 ein Strafgeld im Falle einer leichtfertigen und schikanösen Berufung verhängt werden kann, selbst für die Berufungsklagen, die vor dem 1. Januar 1993 eingelegt wurden, während die Berufungskläger nicht über die Auswirkungen einer derartigen Klage informiert waren, ist nicht begründet. Obwohl es sich um eine Zivilstrafe handelt, zeigt sich, daß sie im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention wie eine strafrechtliche Strafe zu betrachten ist. Somit fällt sie in den Zuständigkeitsbereich von Artikel 7 dieser Konvention, der die Rückwirkung eines Strafgesetzes untersagt. Daher läßt sich Artikel 52 ausschließlich auf die nach seinem Inkrafttreten, also nach dem 1. Januar 1993, eingelegten Berufungsklagen anwenden.

In bezug auf die Artikel 17 und 20, die die Artikel 740 und 747 der Gerichtsordnung

ersetzen (Frist für die Hinterlegung von Schlußanträgen)

B.7.1. Artikel 740 zielt darauf ab, jede Partei in einer Rechtssache über die Hinterlegung von Schriftsätzen, Notizen und Schriftstücken rechtzeitig zu informieren (Bericht, *Parl. Dok.*, Senat, 1991-1992, Nr. 301-2, S. 59), indem er vorsieht, daß diese gleichzeitig mit den Schlußanträgen - oder vor Verhandlungsschluß, wenn es sich um ein Verfahren mit bündiger Verhandlung gemäß Artikel 735 handelt - zu übermitteln sind, und die zu spät eingereichten Schriftstücke von der Verhandlung ausschließt. Den klagenden Parteien zufolge wäre der Kläger gegenüber dem Beklagten diskriminiert, da letzterer aufgrund von Artikel 747 über das Recht verfügt, bei der Hinterlegung seiner Erwiderungsschlußanträge neue Schriftstücke zu übermitteln, zu denen der Kläger keine Stellung mehr beziehen kann.

B.7.2. Artikel 747 § 1 legt die Fristen für die Hinterlegung der Schlußanträge des Beklagten, die Erwiderung des Klägers und die Gegenerwiderung des Beklagten fest. Artikel 747 § 2 ermöglicht - in der Annahme, daß das Verfahren noch nicht für verhandlungsreif erklärt wurde (Bericht, *Parl. Dok.*, Senat, 1991-1992, Nr. 301-2, S. 69) - neue Fristen für die Hinterlegung von Schlußanträgen festzulegen, wenn die Umstände dies rechtfertigen, und legt die Verfahrensmodalitäten fest. Die Beanstandung betrifft die Tatsache, daß der Richter gemäß dem letzten Absatz von Artikel 747 § 2 eine Frist festlegen kann, nach deren Ablauf keine Schlußanträge mehr zulässig sind. Daraus ergibt sich den klagenden Parteien zufolge eine Diskriminierung des Klägers, da er nicht befugt ist, auf die Erwiderungsschlußanträge des Beklagten zu antworten.

B.7.3. Zweifellos ergibt sich aus der Verbindung von Artikel 747 § 2 mit Artikel 747 § 1, der zudem nicht Gegenstand der Klage ist, daß dem Beklagten das Recht zukommt, als letzter Schlußanträge einzureichen. Wenn der Gesetzgeber jedoch berechtigterweise davon ausgeht, daß ein Zeitpunkt kommen muß, an dem alle Parteien das Verfassen von Schriftstücken beenden müssen, ist es unvermeidbar, daß eine Partei diesen Schriftwechsel beendet, und es ist nicht unangemessen, den Kläger, der sich als erster geäußert hat, diesbezüglich nicht bevorteilt zu haben.

In bezug auf Artikel 21, der Artikel 748 der Gerichtsordnung ersetzt (verspätete Schlußanträge)

B.8.1. Artikel 748 bezieht sich auf den Fall, in dem die Rechtssache nach Ansicht der Parteien, die einen gemeinsamen Terminfestsetzungsantrag eingereicht haben, verhandlungsreif ist (Bericht, *Parl. Dok.*, Senat, 1991-1992, Nr. 301-2, S. 69). Paragraph 1 dieses Artikels sieht vor, daß die nach diesem Antrag hinterlegten Schlußanträge von den Verhandlungen ausgeschlossen werden. Paragraph 2 erlaubt einer Partei, die ein zweckdienliches und neues Schriftstück oder Faktum entdeckt, daß die Hinterlegung neuer Schlußanträge rechtfertigt, einen Antrag zur Gewährung einer neuen Frist für die Einreichung von Schlußanträgen zu stellen, und legt die diesbezüglichen Verfahrensmodalitäten fest. Dem letzten Absatz gemäß werden alle Schlußanträge, die nach Ablauf dieser neuen richterlich festgelegten Frist hinterlegt werden, von den Verhandlungen ausgeschlossen. Den klagenden Parteien zufolge besteht eine Diskriminierung der durch diese Bestimmung betroffenen Parteien einerseits, die nach der in der Bestimmung festgelegten Frist keine neuen Argumente mehr geltend machen können, und jenen Parteien andererseits, die ihre Klage ergänzen oder abändern oder Zwischenklagen einreichen können (Artikel 807 und 809 der Gerichtsordnung), da letztere dies selbst nach der Einreichung des gemeinsamen Terminfestsetzungsantrags tun können.

B.8.2. Aus Artikel 748 § 1 geht hervor, daß vorbehaltlich eines Abkommens unter den Parteien, nur jene Schlußanträge, die eine Forderung von Zinsen, ausstehenden Geldern, Mieten und allen Nebenbeträgen, die seit Einleitung der Klage geschuldet oder fällig sind, beinhalten und auf die sich Artikel 808 der Gerichtsordnung bezieht, nach Einreichung des gemeinsamen Terminfestsetzungsantrags hinterlegt werden können. Die in den Artikeln 807 und 809 der Gerichtsordnung genannten Schlußanträge sind nicht Gegenstand der angefochtenen Bestimmung und können daher nicht nach Ablauf der in der Bestimmung festgelegten Frist ordnungsgemäß hinterlegt werden. Die Parteien, die diese Schlußanträge dennoch hinterlegen, unterliegen den gleichen Ausschlußregeln wie jene, die neue Argumente geltend machen möchten. Der Klagegrund beruht auf einer falschen Auslegung der Gerichtsordnung.

In bezug auf die Artikel 24 und 26, die die Artikel 751 und 753 der Gerichtsordnung ersetzen (als kontradiktorisch geltendes Urteil)

B.9.1. Artikel 751 ermöglicht der zuerst handelnden Partei, ein Urteil zu erwirken, das gegenüber der Partei, die bei der Einleitung des Verfahrens oder bei einer späteren Sitzung abwesend ist oder ihre Schlußanträge nicht in der vorgesehenen Frist hinterlegt hat, als kontradiktorisch gilt. Artikel 753 führt eine ähnliche Möglichkeit ein, wenn mehrere Parteien an einem unteilbaren Rechtsstreit beteiligt sind. Diese Bestimmungen wurden durch das angefochtene Gesetz vervollständigt, um zu verhindern, daß die Schlußanträge am Sitzungstermin oder nur kurz vorher hinterlegt werden, abgesehen von außergewöhnlichen Fällen, d.h. wenn ein neues Faktum oder Schriftstück entdeckt wird, das die Hinterlegung neuer Schlußanträge rechtfertigt (Bericht, *Parl. Dok.*, Senat, 1991-1992, Nr. 301-2, S. 78). Artikel 751 § 1 Absatz 4 sieht vor, daß die abwesende Partei ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung, die ihr von der zuerst handelnden Partei zugestellt wird, über eine zweimonatige Frist verfügt, um ihre Schlußanträge in der Kanzlei zu hinterlegen, und daß zu spät eingereichte Schlußanträge von der Verhandlung ausgeschlossen werden. Den klagenden Parteien zufolge schafft diese Bestimmung eine Diskriminierung zwischen der abwesenden Partei und den beklagten Parteien im allgemeinen einerseits, da sie über das im neuen Artikel 747 § 1 der Gerichtsordnung vorgesehene Erwidernsrecht verfügen, das der abwesenden Partei vorenthalten würde, und andererseits zwischen der abwesenden Partei und der zuerst handelnden Partei, die noch nach Ablauf der zweimonatigen Frist Schlußanträge hinterlegen können, ohne daß für die abwesende Partei eine Erwidernsmöglichkeit besteht.

B.9.2. Der Gesetzgeber ergreift sich angesichts seiner Zielsetzung, die darin besteht die Rechtspflege durch eine Verringerung des Rückstandes im Gerichtswesen zu verbessern, eine angemessene Maßnahme, wenn er der zuerst handelnden Partei erlaubt, in einer angemessenen Frist die Streitfrage zu erledigen, die diese Partei einer abwesenden Partei gegenüberstellt. Ab dem Zeitpunkt, wo eine abwesende Partei den reibungslosen Ablauf des Verfahrens gefährdet, sich jedoch auch die Möglichkeit vorenthält, anlässlich einer Sitzung angehört zu werden oder Schlußanträge zu hinterlegen, erscheint die Maßnahme des Gesetzgebers, die darin besteht, es der zuerst handelnden Partei in Anwendung des neuen Artikels 751 § 2 Absatz 3 zu ermöglichen, im Anschluß an die Hinterlegung von Schlußanträgen seitens der abwesenden Partei selbst Schlußanträge zu hinterlegen, ohne die Gegenpartei in die Lage zu versetzen, zu erwidern, nicht als unverhältnismäßig angesichts der Zielsetzung. Der Einwand, der von einem Unterschied zwischen der abwesenden Partei einerseits und der zuerst handelnden Partei oder der beklagten Partei, die über ein Erwidernsrecht verfügt andererseits, abgeleitet wird, ist unbegründet.

B.9.3. Die Kläger beantragen die Nichtigkeitsklärung von Artikel 751 § 3, insofern er sich auf Artikel 748 § 2 bezieht, dessen Nichtigkeitsklärung ebenfalls beantragt wird. Da letztere Bestimmung der Verfassungsmäßigkeitsprüfung standgehalten hat, ist diesem Antrag nicht stattzugeben.

In bezug auf Artikel 27, der Artikel 755 der Gerichtsordnung ersetzt (schriftliches Verfahren)

B.10.1. Artikel 755 ermöglicht den Parteien und ihren Rechtsanwälten, gemeinsam den Entschluß zu fassen, auf ein schriftliches Verfahren zurückzugreifen, bei dem Schriftsätze, Notizen, Schriftstücke und Schlußanträge auf ihre Initiative in der Kanzlei hinterlegt werden. Daraufhin verfügt der Richter über eine Frist von zwei Monaten ab der Hinterlegung, um zu von ihm aufgegriffenen Punkten mündliche Erklärungen zu verlangen. Absatz 2 dieser Bestimmung, der vorsieht, daß nach dem Zeitpunkt dieser Hinterlegung kein Schriftstück, keine Notiz oder kein Schlußantrag mehr eingereicht werden kann, wird von den klagenden Parteien beanstandet, da er die Rechte der Verteidigung und das Recht auf einen gerechten Prozeß einschränken würde und es nicht ermöglicht, gemäß Artikel 748 § 2 einen Antrag zu stellen, um eine neue Frist zur Hinterlegung der Schlußanträge festzulegen, wenn ein neues und zweckdienliches Schriftstück oder Faktum dies rechtfertigt.

B.10.2. Die Einwände, die gegen die angefochtene Bestimmung vorgebracht werden, welche für alle Prozeßparteien gilt, weil sie sich gemeinsam bereit erklärt haben, darauf zurückzugreifen, beinhalten keine Diskriminierung. Wenn der Einwand, der sich auf den fehlenden Bezug der angefochtenen Bestimmung auf den neuen Artikel 748 § 2 bezieht (A.2.8), im Sinne einer Diskriminierung zwischen den Parteien ausgelegt wird, die Artikel 748 § 2 unterliegen und die Möglichkeit haben, eine neue Frist zur Hinterlegung der Schlußanträge zu beantragen, einerseits, und jenen Parteien, die gemäß der angefochtenen Bestimmung ein schriftliches Verfahren einleiten, andererseits, ist er unbegründet. Da Artikel 755 ein übrigens weit verbreitetes, beschleunigtes Verfahren vorsieht (Begründungsschrift, *Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1198-1, S. 13), und in der Annahme, daß die Parteien sich unter Kenntnis der Besonderheiten dieses Verfahrens bereit erklären, darauf zurückzugreifen, konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, daß die Gewährung neuer Fristen zur Hinterlegung der Schlußanträge nicht gerechtfertigt ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. Dezember 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

M. Melchior